

**Beschluss Nr. 205/2017**

Schwyz, 21. März 2017 / ah

**Sind Bussen von Unternehmen noch steuerlich absetzbar?**

Beantwortung der Interpellation I 13/16

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 7. November 2016 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Paul Furrer folgende Interpellation eingereicht:

*„Kürzlich hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Zürcher Unternehmen eine Strafzahlung nicht von den Steuern abziehen darf. Es begründet seinen Entscheid damit, dass eine Busse keine direkte Folge der Geschäftstätigkeit einer juristischen Person sei und ein entsprechender Abzug zur Folge hätte, dass ein Teil der dem Unternehmen auferlegten Busse mittelbar vom Gemeinwesen getragen würde. Damit würde die strafende Wirkung der Sanktion unterlaufen. Dies sei unerwünscht und nicht im Sinne der Rechtsordnung.*

*In den Kantonen gibt es keine einheitliche Praxis zur Abzugsfähigkeit von strafrechtlichen Bussen. Nur bei Steuerbussen ist explizit ein Abzugsverbot sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, als auch im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehen.*

*In diesem Zusammenhang stellen sich darum folgende Fragen:*

- 1. Teilt der Regierungsrat die in der Bevölkerung weitverbreitete Ansicht, dass es stossend ist, wenn Sanktionen für rechtswidriges Verhalten als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzugsfähig sind?*
- 2. Wie ist die bisherige Praxis im Kanton Schwyz? Werden bei juristischen Personen Bussen von den Steuern zum Abzug zugelassen? Wenn ja, welche Bussen sind abzugsfähig und wie hoch ist der veranlagte Betrag von abgezogenen Bussengeldern in den letzten fünf Jahren gewesen?*
- 3. Wie ist die steueramtliche Behandlung von Bussen bei den von US-amerikanischen Sanktionen betroffenen Schweizer Banken?*
- 4. Erwägt der Regierungsrat eine Praxisänderung aufgrund des Bundesgerichtsfalles?*
- 5. Kann der Regierungsrat garantieren, dass bei den kürzlich in Ausserschwyz bekannt gewordenen Fällen von illegalen Preisabsprachen unter regionalen Tiefbau-Unternehmungen, im Falle einer Verurteilung die Bussen nicht von den Steuern absetzbar sein werden?*

*Wir danken für die Beantwortung unserer Fragen.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

2.1 Nach schwyzerischem Steuerrecht können juristische Personen Steuerbussen (infolge Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung oder -betrug) nicht zum Abzug bringen (§ 65 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200, StG). Dasselbe gilt für die direkte Bundessteuer (Art. 59 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11, DBG). Bei den natürlichen Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit besteht keine analoge Vorschrift, weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht. Weil natürliche Personen ihre Steuern – dies im Gegensatz zu juristischen Personen – steuerlich nicht abziehen können (§ 34 Bst. d StG und Art. 34 Bst. e DBG), erstreckt sich diese Nichtabzugsfähigkeit konsequenterweise auch auf Steuerbussen.

2.2 In dem von den Interpellanten erwähnten Urteil vom 26. September 2016 (2C\_916/2014, 2C\_917/2014) hat das Bundesgericht entschieden, dass juristische Personen gegen sie ausgefallte Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter steuerlich nicht zum Abzug bringen können. Konkret ging es um einen Fall, in dem die Europäische Kommission einer schweizerischen Aktiengesellschaft im Jahr 2009 eine Busse aufgrund von Kartellabsprachen auferlegt hatte. Nach dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt die steuerliche Nichtabziehbarkeit auch für Bussen, welche ausserhalb des Steuerrechts ausgesprochen werden.

2.3 Mit der Verhängung von Bussen gegenüber schweizerischen Banken durch US-Behörden hat sich die Frage der steuerlichen Absetzbarkeit finanzieller Sanktionen erneut gestellt. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang und in Umsetzung der Motion Luginbühl (Mo. 14.3450) am 16. November 2016 eine Botschaft zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen verabschiedet (BBl 2016 8503). Die Vorlage (Geschäft 16.076) hat zum Ziel, die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen im Unternehmensbereich auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Danach sollen generell finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, d.h. jegliche Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter, steuerlich nicht abgezogen werden können. Begründet wird dies damit, dass eine Tätigkeit, die eine Strafe zur Folge habe, nicht dem Geschäftszweck diene, weshalb der Busse die geschäftsmässige Begründetheit fehle. Anders seien demgegenüber gewinnabschöpfende Sanktionen zu beurteilen, soweit ihnen kein Strafzweck zukomme. Hierfür wird die Abzugsfähigkeit bejaht. Diese neuen Regelungen sollen für Gesellschaften (juristische Personen) und Selbstständig-erwerbende (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern gelten. Die parlamentarische Beratung hat noch nicht stattgefunden, weshalb keine Aussage zur Umsetzung und allfälligem Inkrafttreten der Vorlage gemacht werden kann.

### **2.4 Antworten auf die einzelnen Fragen**

2.4.1 Antwort Frage 1: Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen und anderen finanziellen Sanktionen bestimmt sich jeweils nach den geltenden Gesetzen von Bund und Kanton sowie nach der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. nachfolgend Ziffer 2.4.2).

2.4.2 Antwort Frage 2: Im Kanton Schwyz besteht die Veranlagungspraxis, wonach Bussen steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Diese Handhabung gilt für jegliche Bussen, d.h. auch für finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter, welche ausserhalb des Steuerrechts ausgefällt werden.

2.4.3 Antwort Frage 3: Im Schreiben vom 7. März 2016 an die kantonalen Steuerverwaltungen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen gegen schweizerische Banken im Rahmen des Programms des Department of Justice der USA dargelegt. Die ESTV will damit eine einheitliche Behandlung der Abzugsfähigkeit von Bussen für die direkte Bundessteuer im Umfeld der Bankenbranche erreichen. Finanzielle Sanktionen im Rahmen des Programms des Department of Justice enthalten nach amerikanischem Rechtsverständnis drei Komponenten. Diese werden von der ESTV steuerlich wie folgt beurteilt:

- Pönale Komponente (criminal fine): Bussen sind geschäftsmässig nicht begründet und nicht abzugsfähig, soweit sie Strafcharakter aufweisen;
- Gewinnabschöpfungskomponente (forfeiture): Die Abschöpfung des von den Banken unrechtmässig erzielten Gewinns wird zum Abzug zugelassen;
- Schadenersatzkomponente (restitution): Die in der US-Sanktion enthaltene Schadenersatzkomponente (Ersatz für von US-Kunden schweizerischer Banken in den USA nicht entrichtete Steuern bzw. von nicht einbehaltenen Quellensteuern) ist steuerlich nicht abzugsfähig, da sie auf einen Verstoss der schweizerischen Banken gegen die Grundsätze einer ordnungsgemässen Geschäftsführung zurückgeht.

Diese steuerliche Beurteilung deckt sich mit der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und auch mit der Gesetzesvorlage gemäss Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2016. Die kantonale Steuerverwaltung hält diese Beurteilung steuerlich ebenfalls für zutreffend, weshalb sie entsprechende Fälle danach beurteilen wird.

2.4.4 Antwort Frage 4: Die Veranlagungspraxis der kantonalen Steuerverwaltung steht im Einklang mit der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Eine Praxisänderung ist daher nicht notwendig.

2.4.5 Antwort Frage 5: Die kantonale Steuerverwaltung wird bei den involvierten Unternehmen keinen Bussenabzug zulassen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

